

AGBs Allgemeine Geschäftsbedingungen von Peppel's Fahrschule

ZIFFER 1

Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht. Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrschülerausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, so ist eine Vertragsverlängerung notwendig und es gelten für die angebotenen Leistungen die zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung gültigen Preise.

Eignungsmängel des Kunden

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Kunde die notwendigen körperlichen, geistigen oder psychischen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

Der Kunde muss in der Lage sein, den Anweisungen von Fahrlehrern und Prüfern sprachlich auf Deutsch Folge leisten zu können. Dies ist notwendig, um die Sicherheit aller Beteiligten bei Ausbildungs- und Prüfungsfahrten zu gewährleisten.

Sollte sich während der Ausbildung herausstellen, dass der Kunde diesen Voraussetzungen nicht genügt, sieht sich die Fahrschule aus Sicherheitsgründen gezwungen, die Ausbildung bis zum Zeitpunkt eines ausreichenden Sprachverständnisses zu pausieren. Zum Fortführen der Ausbildung ist eine Bescheinigung *über das Sprachniveau B1 (Deutsch) vorzulegen.

ZIFFER 2

Entgelte, Preisaushang

Die im Ausbildungsvertrag vereinbarten Entgelte entsprechen den in der Fahrschule ausliegenden Preistafeln.

Preisgarantie

Die im Ausbildungsvertrag aufgeführten Preise gelten 12 Monate. Wird die Ausbildung nach dieser Zeit fortgeführt, ist eine Vertragsverlängerung notwendig (siehe Ziffer 1/Abs.3).

ZIFFER 3

Grundbetrag und Leistungen

Der Grundbetrag besteht aus dem Onboarding- und dem Theoriekurs-Betrag.

Mit dem Grundbetrag abgegolten sind die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule und die Erteilung des vorgeschriebenen theoretischen Unterrichts. Tritt der Kunde den von ihm gebuchten Kurs nicht an, wird beim Buchen des neuen Kurses der Kursbetrag erneut fällig.

Versäumt der Schüler einzelne Kurstermine, sind die Nachhol-Termine kostenpflichtig.

Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

Mit dem Entgelt für die Fahrstunden sind abgegolten: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts. Das Entgelt für Fahrstunden ist im Voraus zu entrichten.

Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung sind abgegolten: Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Auch bei Wiederholungsprüfungen wird dieses Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

ZIFFER 4

Zahlungsbedingungen

Bei Abschluss des Ausbildungsvertrages ist der Grundbetrag fällig. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung besteht kein Anspruch auf den gebuchten Platz im Theoriekurs. Tritt der Kunde den von ihm gebuchten Theoriekurs nicht an, verfällt der Kurs-Betrag und muss beim Buchen eines Folgekurses erneut bezahlt werden.

Fahrstunden und Prüfungen sind grundsätzlich im Voraus zu bezahlen. Besteht nach Abschluss der Ausbildung noch ein Restguthaben des Kunden, wird dieses umgehend von der Fahrschule auf das vom Kunden angegebene Konto zurück überwiesen.

V.I.P. Programm:

Bei Buchung eines V.I.P-Programms wird der entsprechende Aufpreis direkt fällig.

Zur Reservierung der Fahrtermine im Stundenplan ist eine Vorauszahlung für Praxisstunden in Höhe von mindestens 1500.- € zu leisten.

Storniert der Kunde den reservierten V.I.P. Trainingsblock vor Beginn des Praxistrainings, wird als Entschädigung für den Planungsaufwand der V.I.P. Betrag einbehalten. Wird vom Kunden kurzfristiger als 10 Werktagen vor Praxisstart storniert, sind zusätzlich Ausfallkosten in Höhe von 30% des Fahrstunden-Entgelts der ersten Trainingswoche zu bezahlen.

FastLane Wochen:

Bei Buchung einer FastLane-Woche wird der entsprechende Aufpreis direkt fällig.

Zur Reservierung der Fahrtermine im Stundenplan ist eine Vorauszahlung für die gebuchten Praxisstunden dieser FastLane-Woche (M - L- XL) zu leisten.

Storniert der Kunde die reservierte FastLane-Woche vor Beginn des Praxistrainings, wird als Entschädigung für den Planungsaufwand der entsprechende FastLane-Betrag einbehalten. Wird vom Kunden kurzfristiger als 5 Werktage vorher storniert, sind zusätzlich Ausfallkosten in Höhe von 30% des Fahrstunden-Entgelts der FastLane-Woche zu bezahlen.

Keine Leistung bei Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

ZIFFER 5

Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrags muss schriftlich erfolgen.

Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Kunden jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde:

- a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund den gebuchten Kompaktkurs nicht antritt oder seine Ausbildung ohne triftigen Grund um mehr als 3 Monate unterbricht,
- b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,
- c) wiederholt oder grob gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt,
- d) sich zeigt, dass der Kunde körperlich, geistig oder psychisch nicht in der Lage ist, verantwortungsvoll ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr zu bewegen.

ZIFFER 6

Entgelte bei Vertragskündigung

Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Kunde, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziffer 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

- a) 1/5 des Grundbetrags, wenn die Kündigung nach Vertragsschluss mit der Fahrschule, aber bis zu 2 Wochen vor Beginn der Ausbildung erfolgt;
- b) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach Beginn des Theoriekurses erfolgt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist.

Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Kunde, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu und eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

c) Wird der Ausbildungsvertrag nach Abschluss der Theorie-Ausbildung gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt aller erbrachten Leistungen, einschließlich Fahrplanreservierung, Fahrstunden und Vorstellung zu Prüfungen.

Im Voraus bezahlte Beträge, die vom Kunden nicht verbraucht wurden, überweist die Fahrschule auf das vom Kunden angegebene Konto zurück.

ZIFFER 7

Einhaltung geplanter Termine

1. Pünktlichkeit

Fahrschule, Fahrlehrer und Kunde haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Kunden davon abgewichen, wird die zusätzlich aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet, oder die zum Abholen aufgewendete Zeit von der Dauer der Fahrstunde abgezogen.

Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

Wartezeiten bei Verspätung:

Verspätet sich der Fahrlehrer aufgrund von Verkehrsstaus etc. um mehr als 15 Minuten, so braucht der Kunde nicht länger zu warten.

Hat der Kunde den verspäteten Beginn eines vereinbarten Praxistermins zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Fehlstundenregelung siehe Ziffer 7 Punkt 2).

Erscheint der Kunde überhaupt nicht zum Termin, tritt die Fehlstundenregelung in Kraft (Ziffer 7, 2.b)

2. Absageregeln geplanter Fahrtermine

a) Stornos/Umbuchungen:

Werden nach der schriftlichen Bestätigung des individuell erstellten Fahrplans Termine seitens des Kunden storniert, sind diese Änderungswünsche dem Office in schriftlicher Form mitzuteilen (E-Mail an office@peppels-fahrschule.de).

Für den zusätzlichen Bearbeitungsaufwand erlauben wir uns eine Servicegebühr zu erheben.

b) Fehlstunden:

Werden geplante Fahrtermine kurzfristig vom Kunden abgesagt (bis zu 2 Werktage vor Termin) sind die Absagen sowohl schriftlich dem Office (Mail) als auch schriftlich dem Fahrlehrer (Whatsapp) mitzuteilen.

Für die kurzfristig ausgefallene Arbeitszeit wird der in der Preisliste aufgeführte Fehlstunden-Satz

berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

ZIFFER 8

Ausschluss vom Unterricht

Der Kunde ist vom Unterricht auszuschließen:

- a) Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht;
- b) Wenn begründet anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit, -eignung bestehen;
- c) Wenn der Schüler die Mitarbeit verweigert oder den Unterricht stört.

Es gilt Ziffer 7, 2.b entsprechend.

ZIFFER 9

Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Kunde ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des Anschauungsmaterials verpflichtet.

ZIFFER 10

Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgung und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

Besondere Pflichten des Kunden bei der Kraftrad-Ausbildung

Geht bei der Kraftrad-Ausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Kunde und Fahrlehrer verloren, so muss der Kunde unverzüglich anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen.

Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

ZIFFER 11

Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn der Kunde die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeugs besitzt (§16 FahrlG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§6 FahrschAusbO).

Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Kunden; sie ist für beide Teile verbindlich.

Erscheint der Kunde nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter Gebühren verpflichtet.

ZIFFER 12

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Fahrschule.

ZIFFER 13

Datenschutz

Der Kunde erteilt mit seiner Unterschrift im Ausbildungsvertrag die Erlaubnis und erklärt sein Einverständnis, dass die Fahrschule ihn zum Zwecke seiner Ausbildung per E-Mail, WhatsApp oder telefonisch kontaktieren darf.

ZIFFER 14

Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte von den von der Fahrschule zur Verfügung gestellten Online-Plattformen und Apps erlöschen mit Bestehen der praktischen Prüfung oder mit Kündigung des Ausbildungsvertrags.

Stand 01.08.2026 Peppel's Fahrschule Friedrichstr. 6 90762 Fürth